

## **Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte**

Die Stadt Aalen / das Bezirksamt Unterkochen überlässt dem Nutzer die Halle/Anlage und deren Einrichtungen / Räume und die Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer stellt die Stadt/Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume/Anlagen, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt/Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt/Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Stadt/Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt/Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt/Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt/Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt/Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt/Gemeinde fällt.

Die Stadt/Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **Auflagen und Bedingungen bei der Überlassung der städtischen Hallen/Anlagen in Unterkochen für Veranstaltungen und gesellschaftliche Feiern**

- Die Stadt Aalen/das Bezirksamt Unterkochen übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Sporthalle / Festhalle Unterkochen / städtische Anlagen Unterkochen für die vorgesehene Veranstaltung geeignet sind.
- Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Veranstalter hat hierüber eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auf Verlangen dem Bezirksamt Unterkochen vorzulegen ist. Der Veranstalter hat für eine pflegliche und schonende Behandlung der ihm zur Verfügung gestellten Halle/Anlagen zu sorgen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind vom Veranstalter erforderlichenfalls in ausreichender Zahl Ordner einzuteilen; die für den Besucher erkennbaren Ordner haben unter anderem durch entsprechende Kontrollen auch dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die im Besitz von Messern, Flaschen, Feuerwerkskörpern und sonstigen Gegenständen sind, die sich zur Verletzung von anderen Besuchern eignen, keinen Zugang zur Halle/zu den Anlagen erhalten. Die Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen. Im Übrigen gelten die Benützungsordnungen.
- Das Anzünden von Wunderkerzen ist ebenso wie das Rauchen in den städtischen Hallen verboten. Hierauf ist vom Veranstalter durch entsprechende Hinweisschilder sowie durch regelmäßige Durchsagen aufmerksam zu machen. Zuwiderhandelnde Personen sind durch die Ordnungskräfte aus der Halle zu weisen.
- Die Stadt Aalen übernimmt die Räum- und Streupflicht nur in den durch die Räum- und Streupflichtverordnung der Stadt Aalen vom 16.12.1976 festgesetzten Umfang. Die darüber hinausgehende Verkehrssicherungspflicht, auch auf den übrigen Zugangswegen zur Halle/zu den Anlagen, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden (ab 20.00 Uhr), trifft den Veranstalter.
- Der Veranstalter sorgt dafür, dass die freie Zufahrt zum Haupteingang der Sporthalle / Festhalle und zum DRK-Raum gegeben ist (Freihaltung einer Feuergasse, Notzufahrt für Sanitätsauto usw.). Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unbedingt freigehalten und aufgeschlossen werden; es ist Sache des Veranstalters, durch Einteilen von Ordnungskräften unbefugten Personen den Zutritt zur Halle zu verbieten.
- In der Sporthalle / Festhalle Unterkochen ist eine Feuersicherheitswache unter anderem bei Großveranstaltungen, Einsätzen von pyrotechnischen Spezialeffekten etc - erforderlich. Hierzu bitten wir, sich mit dem Bezirksamt Unterkochen in Verbindung zu setzen.
- Eine Bewirtschaftung während der Veranstaltung ist grundsätzlich möglich. Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. Schankerlaubnis bei Verkauf) hat der Veranstalter beim städtischen Ordnungsamt schriftlich einzuholen.
- Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden.
- Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind genau zu beachten. Insbesondere ist

- Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzunterhaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet,
- Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzunterhaltungen bis 24.00 Uhr gestattet.
- Die Duldung eines Gastes in der öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.
- Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage sind genau zu beachten und einzuhalten.
- In Versammlungsräumen innerhalb der bewohnten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln sowie der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach außen dringt. **Die Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten (§4 Umweltschutzverordnung der Stadt Aalen).**

Die Lautstärke ist so zu beschränken, dass folgende Immissionsrichtwerte außerhalb des Veranstaltungsbereichs nicht überschritten werden:

	Tag	Nacht (22.00 - 6.00 h)	
	db(A)		
im allgemeinen Wohngebiet	55	40	
im Dorf- bzw. Mischgebiet		60	45
im Kern- bzw. Gewerbegebiet	65	50	

- **Auf dem Festplatzgelände und insbesondere bei allen musikalischen Großveranstaltungen sind aus Sicherheitsgründen keine Flaschen und Glasgefäße zulässig.** Entweder sind Pappbecher oder wiederverwendbare Kunststoffbecher zu verwenden. Um die Rückgabe der Kunststoffbecher sicherzustellen, ist ein Pfandentgelt von mindestens 1 EUR/Becher zu erheben.
- **Der Getränke- und Verzehrbedarf ist über ortsansässige Firmen, bzw. bei Privatfeiern in der Halle (z. B. Hochzeitsfeier) und auf den städtischen Anlagen über einen Unterkochener / Aalener Gastwirt bzw. örtliche Firmen / Aalener Brauerei, zu beziehen.**  
Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Bezirksamt Unterkochen.
- Im Einzelfall ist je nach Veranstaltungsart die Auslegung der Halle mit einer geeigneten Bodenabdeckung zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlich.
- Die notwendigen Auf- und Abbauarbeiten sind durch den Veranstalter auf dessen Kosten vorzunehmen (Auf- und Abbau der Bühne, Bestuhlen, Aufräumen usw.). Die Halle ist

nach der Veranstaltung grundsätzlich besenrein zu verlassen. Der Müll ist selbst zu entsorgen und der Küchenbereich ist zu reinigen. Die jeweils notwendige Nassreinigung erfolgt gegen Berechnung durch das Hallenpersonal. Sämtlicher Müll muss durch den Veranstalter entsorgt werden.

- Bei Ausfall der Veranstaltung ist dies dem Bezirksamt Unterkochen mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, ansonsten muss die Hälfte der veranschlagten Mietkosten sowie evtl. bereits angefallene Hausmeisterentschädigungen entrichtet werden.
- Bei Nichteinhaltung und Verstoß der Auflagen und Bedingungen wird ein Bußgeld nach Ermessungsabwägung auferlegt.

Mit der Haftungsausschlussvereinbarung und den genannten Auflagen und Bedingungen erklären wir uns einverstanden

**- gültig bis auf Widerruf für sämtliche Veranstaltungen in den städtischen Gebäuden und auf den städtischen Anlagen im Stadtbezirk Aalen-Unterkochen -:**

Datum: .....

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift

Name/Adresse:

.....  
.....  
.....  
.....

Verteiler:

1 x Veranstalter

1 x bitte unterschrieben zurück an das Bezirksamt Unterkochen